

RS UVS Kärnten 1993/01/27 KUVS- 1361-1363/5/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1993

Rechtssatz

Die Nachfahrt mit einem Zivilstreifenwagen und Tachokontrolle macht vollen Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit des kontrollierten PKWs, wobei die Abweichungstoleranz des Tachos (hier 6 km/h) zugunsten des Beschuldigten in Abzug zu bringen ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at